



**Richtlinien für die Durchführung des Festumzugs
beim 62. Bezirksmusikfest
des Musikvereins Asch e.V.
am Sonntag, 02.06.2019, in Asch**

1. Allgemeine Hinweise
2. Gestaltung der Festwagen
3. Personenbeförderung
4. An- und Abfahrt der teilnehmenden Kraftfahrzeuge
am Umzug
5. Abnahme der Fahrzeuge
6. Haftpflichtversicherung
7. Verhalten während des Umzuges

1. Allgemeine Hinweise

Bei der Durchführung vom Festzug wird der übrige Verkehr eingeschränkt. Der Veranstalter hat gemäß § 29 Absatz 2 StVO eine Erlaubnis bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ferner hat der Veranstalter (Musikverein Asch e.V.) dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften, ggf. etwaige Auflagen, etc. befolgt werden. Amtliche Kennzeichen dürfen nicht verdeckt werden. Der Einsatz von Fahrzeugen mit roten Kennzeichen und Kurzkennzeichen ist unzulässig.

Die Einhaltung der nachfolgenden Sicherheitsausführungen dient dazu, Gefahren und Unfälle zu verhindern.

2. Gestaltung der Festwagen

Siehe auch „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“

Landratsamt Landsberg: <https://kxp.landkreis-landsberg.de/Dox.aspx?docid=560d4b5d-9ae3-4fdf-950b-bcbab8a95dd6&mode=direct&orgid=28b93535-c2c5-49de-b634-7699ad17f739>

2.1 Die Festwagen sollen die Regelmaße nach der StVZO nicht überschreiten:

Breite: 2,50 m

Höhe: 4,00 m

Länge: 18,35 m des gesamten Festwagens

(Pferdegespann/Zugmaschine mit Anhänger)

Sollten diese Maße überschritten werden, so ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich, in dem bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges für die Benutzung auf dem genehmigten Festumzug besteht. Die Bescheinigung wird z.B. durch den TÜV Süd erteilt, wobei eine Gebührenpflicht für den jeweiligen Fahrzeugbesitzer entsteht. Alle Fahrzeuge und -kombinationen, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, sind durch einen Sachverständigen auf deren Verkehrssicherheit zu begutachten. (Begutachtung anhand des Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.) Ergebnisse der Gutachten sind dem Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn auszuhändigen.

Fahrzeuge, die nicht begutachtet worden sind, sind vom Veranstalter von der Veranstaltung auszuschließen.

2.2 Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

2.3 Die Ladefläche der Motivwagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz muss eine entsprechende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen vorhanden sein (z. B. eine Brüstung oder ein Geländer).

2.4 Es werden nur Festwagen mit 1 Anhänger zugelassen.

2.5 Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

2.6 An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.

2.7 Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein.

2.8 Die Bremsanlagen der Fahrzeuge müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein. Das Gleiche gilt für die Lenkung.

2.9 Die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen müssen während der An- und Abfahrt vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

2.10 Die Aufbauten auf Fahrzeugen dürfen nur so hoch und breit sein, dass ein Fahren unter stromführenden Leitungen, Bahnunterführungen und anderen Hindernissen mit ausreichendem Sicherheitsabstand möglich ist. Wird dies durch den Wagensteller nicht gewährleistet, wird die Teilnahme an der Veranstaltung verweigert.

2.11 Je Rad des Fahrzeuges ist mindestens 1 Begleitperson mit Warnweste zur Absicherung des Fahrzeuges erforderlich. Diese Begleitpersonen müssen nüchtern sein.

3. Personenbeförderung

3.1 Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.

3.2 Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen.

3.3 Für die Personenbeförderung in dem Veranstaltungsraum muss auf den Motivwagen für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest und sicher angebracht sein.

3.4 Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern, usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

3.5 In Abhängigkeit des zulässigen Gesamtgewichtes des Fahrzeuges ist vor der Veranstaltung die Höchstzahl der mitfahrenden Personen festzulegen und während der Veranstaltung zu überwachen.

4. An- und Abfahrt der teilnehmenden Kraftfahrzeuge am Umzug

(dies unterliegt der Eigenverantwortung des jeweiligen Teilnehmers selbst)

4.1 Die am Festzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Unabhängig von den für den Umzug selbst getroffenen Regelungen müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Umzugsort in einem verkehrssicheren Zustand sein. Das heißt auch, dass die lichttechnischen Einrichtungen betriebsfertig und sichtbar sein müssen. Während der An- und Abfahrt darf die Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden.

Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen lesbar sein. Bei Überschreitung der Regelmaße (siehe Ziffer 2.2) gelten die Vorschriften über die Teilnahme am Zug entsprechend auch für die An- und Abfahrt (Gutachten und Genehmigung gem. § 46 Abs. 1 Ziffer 5 StVO).

4.2 Der Führer des Fahrzeuges muss im Besitz der entsprechend gültigen Fahrerlaubnis sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser hat die Fahrerlaubnispapiere und die Fahrzeugpapiere bei sich mit zu führen. Dies gilt auch für die Teilnahme am Festumzug selbst.

4.3 Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind, insbesondere ist auf zul. Anhängelast und Stützlast zu achten. Zur Verbindung von Fahrzeugen dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen mit einer Betriebs- und Feststellbremse ausgerüstet sein. Der Halter sowie Führer des Fahrzeuges ist dafür verantwortlich, dass durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten oder Veränderungen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Bedienfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.

5. Abnahme der Fahrzeuge

5.1 An dem Festumzug können nur Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung auch vorher als Teilnehmer gemeldet wurden.

5.2 Für die Einhaltung der Richtlinien bzw. der Erlaubnisse bezüglich der Aufbauten und der Sicherheit der Motivwägen ist der jeweilige Teilnehmer selbst verantwortlich.

5.3 Teilnehmer, die offensichtlich die Richtlinien nicht einhalten, können von der Teilnahme am Festumzug durch die Zugleitung oder einer durch sie beauftragte Person ausgeschlossen werden, sofern die Mängel nicht vor Beginn des Umzuges behoben werden.

5.4 Fahrzeuge, welche die Regelmaße nach Ziffer 2.1 überschreiten, sind dem Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn zu melden und durch diesen anschließend gesondert der

Genehmigungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde) mitzuteilen. Das Gutachten (siehe Ziffer 2.1) ist der Genehmigungsbehörde mit einzureichen.

6. Haftpflichtversicherung

Am Festumzug dürfen nur Fahrzeuge / Gespanne teilnehmen, für die eine ordnungsgemäße Haftpflichtversicherung mit gültiger Deckung für Festumzüge und ggf. Personenbeförderung besteht. Dies hat der Teilnehmer dem Veranstalter (Musikverein Asch e.V.) im Vorfeld schriftlich vom Versicherungsunternehmen zu bestätigen.

7. Verhalten während des Umzuges

7.1 Für die Pferdegespanne wird je Pferd ein Zugbegleiter gefordert. Diese sind vom jeweiligen Teilnehmer selbst zu stellen.

7.2 Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

7.3 Die Fahrzeugführer, die Reiter und die Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr- und Reitweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden. Das Mindestalter für Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

7.4 Die Fahrer der Fahrzeuge und Gespanne sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit bei plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird.

7.5 Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden.

7.6 Den Weisungen der Polizeibeamten und der Zugleitung ist Folge zu leisten.

7.7 Auf den Festwägen gilt absolutes Glasverbot, d.h. das Mitführen von Glasflaschen und Gläsern auf den Wägen ist verboten.